

Gebührenverzeichnis

1. Gebühren bezüglich der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen und der Rückstandsuntersuchung

Kostenpflichtige Tätigkeit	gewerbliche/gewerbsmäßige Schlachtung (Gebühr in EUR je Tier)			Hausschlachtung (Gebühr in EUR)	
	1 Tier je Anlass	2 bis 5 Tiere je Anlass	> 5 Tiere je Anlass	erstes Tier	weitere Tiere (je Tier)
1. Schlachtier- und Fleischuntersuchung					
1.1. Rinder einschließlich Jungrinder aller Gewichtsklassen ⁹	21,40	20,55	15,90	21,40	18,30
1.2 Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen * ohne Trichinenuntersuchung	13,90	10,30	06,55	13,90	09,40
* mit Trichinenuntersuchung - Quetschmethode:	19,30 ²	16,40 ²	12,65 ²	20,00	15,50
- Verdauungsmethode:	16,50	12,90	09,15	20,00	15,50
1.3. Einhufer aller Gewichtsklassen * ohne Trichinenuntersuchung	27,05	26,15	21,55	27,55	23,90
* mit Trichinenuntersuchung - Quetschmethode:	---	---	---	35,25 ¹	31,60 ¹
- Verdauungsmethode:	32,80	31,90	27,30	33,30	29,65
1.4. Schafe und Ziegen (einschließlich der jeweiligen Lämmer) aller Gewichtsklassen ⁹	12,50	09,85	05,95	12,85	08,35
1.5. Haarwild einschließlich Farmwild/ Gehegewild (außer Sumpfbiber und außer Schwarzwild) ¹⁰ * ohne Trichinenuntersuchung	13,50	11,40	07,55	14,40	09,90
* mit Trichinenuntersuchung ⁴ - Quetschmethode:	---	---	---	22,10 ²	17,60 ²
- Verdauungsmethode:	19,25	17,15	13,50	20,15	15,65
1.6. Schwarzwild einschließlich Farmwild/ Gehegewild ¹⁰ * ohne Trichinenuntersuchung	14,40	11,40	07,55	14,40	09,90
* mit Trichinenuntersuchung - Quetschmethode:	---	---	---	18,60 ²	17,55 ²
- Verdauungsmethode:	17,30	17,15	13,30	18,60	15,65
1.7. Sumpfbiber einschließlich Farmwild/ Gehegewild ¹⁰ * ohne Trichinenuntersuchung	13,50	11,40	07,55	14,40	09,90
* mit Trichinenuntersuchung - Quetschmethode:	---	---	---	20,15 ²	15,65 ²
- Verdauungsmethode:	19,25	17,15	13,30	20,15	15,65

1.8. Farmwild/Gehegewild Schlachttieruntersuchung der Schlachttiere im Bestand ³ bei gewerblicher/gewerbsmäßiger Tätigkeit (je untersuchtes Tier im Kalenderjahr; Jahreshöchstgebühr je Bestand ist zu beachten) ³	unabhängig von der Tierzahl für erstes Tier: 05,90 ³	ab dem 2. Tier: 01,40 ³	01,40 ³ (Jahres- höchst- gebühr/ Bestand 43,80 €)	---	---
1.9. Haus- und Wildkaninchen, Hasen	07,30	04,45	00,60	07,30	03,55
2. Untersuchung auf Trichinen					
2.1. Wildschwein (Schwarzwild) * Quetschmethode: - Probe durch JAB - Probe und TU durch TA (ohne Fahrt) ⁶ - Probe und TU durch TA (mit Fahrt) ⁶ * Verdauungsmethode: - Probe durch JAB - TU durch TA (ohne Fahrt) - TU durch TA (mit Fahrt) - Probe bzw. TU durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren) ⁶ - Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt) - Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt) - Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	--- --- --- 05,75 05,75 10,25 --- --- 05,75	--- --- --- 05,75 05,75 07,25 --- --- 05,75	--- --- --- 05,75 05,75 06,50 --- --- 05,75	07,65 ² 11,15 ² 12,00 ² 05,75 08,90 ⁶ 12,00 ⁶ 03,15 06,25 05,75	07,65 ² 11,15 ² 11,15 ² 05,75 08,90 ⁶ 08,90 ⁶ 03,15 03,15 05,75
2.2. Sumpfbiber * Quetschmethode: - Probe und TU durch TA (ohne Fahrt) - Probe und TU durch TA (mit Fahrt) * Verdauungsmethode: - TU durch TA (ohne Fahrt) - TU durch TA (mit Fahrt) - Probe bzw. TU durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren) - Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt) - Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt) - Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	--- --- 05,75 10,25 --- --- 05,75	--- --- 05,75 07,25 --- --- 05,75	--- --- 05,75 06,50 --- --- 05,75	09,35 ² 12,00 ² 08,90 12,00 03,15 06,25 05,75	09,35 ² 09,35 ² 08,90 08,90 03,15 03,15 05,75
2.3. anderes trichinenuntersuchungs- pflichtiges Wild (außer Schwarzwild und Sumpfbiber) * Quetschmethode: - Probe und TU durch TA (ohne Fahrt) - Probe und TU durch TA (mit Fahrt) * Verdauungsmethode: - TU durch TA (ohne Fahrt) - TU durch TA (mit Fahrt) - Probe bzw. TU durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren) - Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt) - Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt) - Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	--- --- 05,75 10,25 --- --- 05,75	--- --- 05,75 07,25 --- --- 05,75	--- --- 05,75 06,50 --- --- 05,75	10,80 ² 12,00 ² 08,90 12,00 03,15 06,25 05,75	10,80 ² 10,80 ² 08,90 08,90 03,15 03,15 05,75

2.4. Hausschwein * Quetschmethode:	06,10	06,10	06,10	06,10	06,10
* Verdauungsmethode:	02,60	02,60	02,60	06,10	06,10
2.5. Einhufer * Quetschmethode	---	---	---	07,70 ¹	07,70 ¹
* Verdauungsmethode	05,75	05,75	05,75	05,75	05,75
3. Rückstandsuntersuchungen					
3.1. Pauschale für Rückstandsuntersuchungen je Tier gemäß Nr. 1.1. bis 1.4. (RL 96/23/EWG)	zurzeit: 00,17	zurzeit: 00,17	zurzeit: 00,17	---	---
3.2. Pauschale für Rückstandsuntersuchungen (gemäß RL 96/23/EWG) je Tonne Geflügelfleisch im Schlachtbetrieb	zurzeit: 01,39	zurzeit: 01,39	zurzeit: 01,39	---	---
4. Gebühren bei gewerblichen/gewerbsmäßigen Schweineschlachtungen und höheren Schlachtzahlen je Schlachttag (mit Trichinenuntersuchung) * Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen in Stück (Kategorisierung) je Schlachttag, mit Trichinenuntersuchung - 6. bis 35. - 36. bis 64. - 65. bis 119. - ab 120.	---	---	09,15 07,90 06,95 06,50	---	---
5. Geflügelfleischuntersuchung sowie die Untersuchung von Fleisch von Federwild (im Rahmen von gewerblichen oder gewerbsmäßigen Schlachtungen bei Überschreitung der geringen Mengen oder bei Lohnschlachtungen) oder das in zugelassenen Betrieben zur Untersuchung vorgestellt wird - bis 5 kg Masse je Tier: - über 5 kg Masse je Tier:	00,02 00,09	00,02 00,09	00,02 00,09	entfällt	entfällt

Die Gebühren erhöhen sich um 80 % der Stückvergütung einschließlich der Zuschläge in den Fällen, in denen im Rahmen einer auf Verlangen durchgeführten Amtshandlung mindestens die Fleischuntersuchung vollständig wochentags zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr, samstags nach 15:00 Uhr oder sonntags bzw. an gesetzlichen Feiertagen erfolgt. Gleiches gilt, wenn das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht und insofern die angemeldete Schlachttieruntersuchung nicht möglich ist oder wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann. Die Gebühren erhöhen sich um 50 % der Stückvergütung einschließlich der Zuschläge in den Fällen, in denen auf Verlangen eine Amtshandlung vollständig außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttag (zuvor fest vereinbarte Untersuchungszeiten an festgelegten Schlachttagen) durchgeführt wird. Dies betrifft insbesondere gewerbliche und gewerbsmäßige Schlachtstätten. Ausgenommen von den Erhöhungen sind die Gebühren für die Rückstandsuntersuchung.

2. Gebühren bezüglich der amtlichen Lebendgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb (gilt nicht für Hausschlachtungen)

Kostenpflichtige Tätigkeit	Gebühr pro Untersuchung
Lebendgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	
Untersuchung von insgesamt bis zu 4000 Stück Geflügel im Rahmen einer Schlachttieruntersuchung ⁷	40,00 €⁷
Untersuchung von insgesamt über 4000 Stück Geflügel im Rahmen einer Schlachttieruntersuchung ⁷	65,00 €⁷

3. Kontrollgebühren in lebensmittelhygienerechtlich zugelassenen Kühl- und Gefrierhäusern sowie zugelassenen Zerlegungsbetrieben

Kostenpflichtige Tätigkeit	Gebühr je Kontrolle
Kontrollgebühren in lebensmittelhygienerechtlich zugelassenen Kühl- und Gefrierhäusern sowie Zerlegungsbetrieben	
1. Hygienekontrolle in fleischhygienerechtlich zugelassenen Kühl- und Gefrierhäusern	15,75 € je angefangene Viertelstunde
2. Hygienekontrolle in zugelassenen Zerlegebetrieben, die an einen Schlachthof bzw. eine Schlachtstätte angeschlossen sind ⁸	2,00 € je Tonne (angelieferten und zerlegten Fleisches am Tag der Kontrolle) ⁸
3. Hygienekontrolle in zugelassenen Zerlegebetrieben, die nicht unter Nr. 2 fallen ⁸	2,00 € je Tonne (angelieferten und zerlegten Fleisches am Tag der Kontrolle) ⁸

Abkürzungen:

LÜVA	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen
JAB	Jagdausübungsberechtigter und vom LÜVA mit der Probenahme beauftragter und diesbezüglicher Jäger
TA, TÄ	amtlicher/amtlich beauftragter Tierarzt (TA) bzw. Tierärzte (TÄ)
TU.	amtliche Untersuchung auf Trichinella ssp. (Trichinenuntersuchung)

Fußnoten:

- ¹ Die Quetschmethode ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch das LÜVA anwendbar. Die Methode der Wahl ist in diesen Fällen stets die Verdauungsmethode/Digestionsmethode.
- ² Die Quetschmethode ist nur nach vorheriger Absprache mit dem LÜVA anwendbar. Die Methode der Wahl ist in diesen Fällen stets die Verdauungsmethode/Digestionsmethode.
- ³ Die Gebühr bezieht sich nur auf die Zahl an Tieren, die im Kalenderjahr geschlachtet werden und bei denen keine anderweitige Schlachttieruntersuchung durchgeführt und berechnet wird bzw. wurde. Der Tierbesitzer ist hinsichtlich dieser Tierzahl auskunftspflichtig. Die Gebühr ist vorzugsweise zum Zeitpunkt der letzten im Jahr stattfindenden Schlachtung/Untersuchung für das gesamte Jahr als Jahresgebühr zu erheben. Sofern auch nur eines der betreffenden Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder gewerbsmäßigen Schlachtung geschlachtet wird oder eine gewerbliche bzw. gewerbsmäßige Schlachtung erfolgen soll, ist die Gebühr nicht mehr vor Ort durch den amtlich beauftragten Tierarzt zu erheben bzw. einzunehmen (unabhängig vom zahlenmäßigen Verhältnis von gewerblichen Schlachtungen zu Hausschlachtungen). Der amtlich beauftragte Tierarzt meldet die Gesamtzahl der durchgeführten Schlachttieruntersuchungen in diesem Fall an das LÜVA, die Erhebung der Kosten erfolgt mittels Kostenbescheid im Regelfall zum Ende des Kalenderjahres.
- ⁴ Davon betroffen sind ebenfalls Bären, Dachse und andere Fleisch fressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können und deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll.

- ⁵ Die entsprechende Probenahme ist nur nach vorheriger Absprache mit dem LÜVA vorzunehmen.
- ⁶ Diese erhöhte Gebühr, die einen entsprechenden Zuschlag beinhaltet, ist nur zu erheben, wenn die Proben nicht durch einen speziell vom LÜVA dafür beauftragten Jäger, der vom LÜVA die erforderlichen Wildmarken und Wildurprungsscheine erhalten hat, entnommen wurden.
- ⁷ Sollte zusätzlich zur Untersuchung die Erteilung einer oder mehrerer amtlicher Bescheinigungen oder amtlicher Beglaubigungen erforderlich sein, so werden hierfür zusätzliche Gebühren gemäß geltendem Verwaltungskostenrecht erhoben.
- ⁸ Die Ermittlung der Tonnage des zerlegten und entbeinten Fleisches ergibt sich aus den Lieferbelegen des angelieferten und für die Zerlegung vorgesehenen Fleisches und im Fall von angeschlossenen Schlachtbetrieben aus dem Schlachtaufkommen.
Der Betriebsverantwortliche ist bezüglich der Vorlage der Lieferbelege und des Schlachtaufkommens einschließlich der Angabe des Gewichtes der geschlachteten Tiere auskunftspflichtig.
- ⁹ In dieser Gebühr sind die Kosten (Gebühren, Auslagen) für die Entnahme und Untersuchung von Proben für einen ggf. erforderlichen BSE- bzw. TSE-Test nicht enthalten.
- ¹⁰ In dieser Gebühr sind die Kosten (Gebühren, Auslagen) für die erforderliche Schlacht tieruntersuchung im Bestand bei gewerblicher/gewerbsmäßiger Tätigkeit in Bezug auf Farmwild/Gehegewild nicht enthalten.